

Aktenzeichen: 1 ABR 84/86

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 31. Januar 1989
- 1 ABR 84/86 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Beschluß vom 26. Februar 1986
- 9 BV 17/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Beschluß vom 27. Juni 1986
- 6 Ta BV 4/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Antragsbefugnis der Gewerkschaft im Beschlußverfahren

Gesetz: ArbGG § 81 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Folgeentscheidung zum Beschluß des Senats vom 23. Februar
1988 (- 1 ABR 75/86 - AP Nr. 9 zu § 81 ArbGG 1979)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 84/86

6 Ta BV 4/86 Hamburg

Verkündet am
31. Januar 1989

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

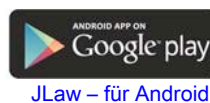
Beschluß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 31. Januar 1989 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Matthes und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Andersch und Dr. Federlin beschlossen:

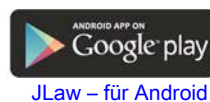
Auf die Rechtsbeschwerde des Arbeitgebers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27. Juni 1986 - 6 Ta BV 4/86 - aufgehoben.

Die Beschwerde der IG Metall gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Hamburg vom 26. Februar 1986 - 9 BV 17/85 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

A. Der Arbeitgeber ist ein Unternehmen der Metallindustrie. Nach Einführung der 38,5-Stunden-Woche durch Teil 2 des Mantel-tarifvertrages für die Metallindustrie Hamburgs und Umgebung mit Wirkung vom 1. April 1985 verhandelten Arbeitgeber und Betriebs-rat über die Umsetzung der tariflichen Bestimmungen für den Be-trieb des Arbeitgebers. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde die Einigungsstelle angerufen, die in der Folgezeit einen Spruch fällte, der für die Zeit bis zum 31. März 1986 die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 38,5 Stun-den bei einer betrieblichen Arbeitszeit von 40 Stunden festlegte. Die Differenz zwischen individueller regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit und der betrieblichen Arbeitszeit wurde durch eine detaillierte Regelung über die Gewährung freier Tage ausgegli-chen.

Die im Betrieb des Arbeitgebers vertretene IG Metall hält den Spruch der Einigungsstelle für unwirksam, da er gegen die ta-rifliche Regelung in mehreren Punkten verstoße. Sie hat daher das vorliegende Verfahren anhängig gemacht und vor dem Arbeitsgericht beantragt

festzustellen, daß der Spruch der Einigungs-
stelle ... zum Themenbereich "Umsetzung der
38,5-Stunden-Woche ..." ... unwirksam ist,

hilfsweise

festzustellen, daß der Spruch der Einigungs-
stelle ... zum Themenbereich "Umsetzung der



38,5-Stunden-Woche ..." ... unwirksam ist, soweit er

1. für die Laufzeit der Betriebsvereinbarung 8 freie Tage anstatt 10 freie Tage regelt,
2. eine Stilllegung des Betriebes des Arbeitgebers für den 17. Mai, den 24., 27., 30. und 31. Dezember 1985 vorsieht unter Inanspruchnahme von freien Tagen ...
3. es zuläßt, den Ausgleich zwischen Betriebsmittelnutzungszeit und individueller regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit innerhalb einer Zeit von mehr als zwei Monaten vorzunehmen.

Der Arbeitgeber hat beantragt, den Antrag abzuweisen. Er hält die IG Metall für nicht antragsbefugt und den Spruch der Einigungsstelle für wirksam.

Der Betriebsrat hat keinen Antrag gestellt.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der IG Metall als unzulässig abgewiesen mit der Begründung, diese sei nicht antragsbefugt. Auf die Beschwerde der IG Metall hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und festgestellt, daß der Spruch der Einigungsstelle ... insoweit unwirksam ist, als er für die Geltungsdauer des Spruchs einen Ausgleich durch freie Tage lediglich im Umfang von insgesamt 60 Stunden anstatt insgesamt 66,3 Stunden festlegt. Die weitergehende Beschwerde der IG Metall hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Gegen diesen Beschluß haben sowohl die IG Metall als auch der Arbeitgeber Rechtsbeschwerde eingelegt. Die IG Metall hat ihre Rechtsbeschwerde später zurückgenommen. Insoweit ist das Verfahren durch Beschluß vom



12. Juli 1988 eingestellt worden. Der Arbeitgeber erstrebt mit der Rechtsbeschwerde die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung. Der Betriebsrat hat keinen Antrag gestellt und sich zum Verfahren auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht geäußert.

B. Die Rechtsbeschwerde des Arbeitgebers ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht die Antragsbefugnis der IG Metall bejaht und über deren Antrag in der Sache entschieden.

Der Senat hat schon in seiner Entscheidung vom 25. Mai 1982 (BAGE 39, 86 = AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Prämie) ausgesprochen, daß in einem Beschlußverfahren über die Frage, ob dem Betriebsrat in einer bestimmten Angelegenheit ein Mitbestimmungsrecht zusteht, die Tarifvertragsparteien auch dann nicht beteiligt sind, wenn dieses Mitbestimmungsrecht in seinem Bestand oder Umfang von tariflichen Bestimmungen abhängig ist. Er hat im Anschluß daran in seiner Entscheidung vom 18. August 1987 (- 1 ABR 65/86 - AP Nr. 6 zu § 81 ArbGG 1979, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt) entschieden, daß den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften die Befugnis fehlt, im Beschlußverfahren die Feststellung der Unwirksamkeit einer Betriebsvereinbarung zu beantragen, auch wenn die Unwirksamkeit damit begründet wird, daß die Betriebsvereinbarung gegen Bestimmungen eines Tarifvertrages verstößt. Diese Entscheidung hat im Schrifttum Zustimmung gefunden (Joost, Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahre 1987, ZfA 1988, 489, 670) als auch Kritik erfahren (Matthießen,



Antragsbefugnisse der Tarifparteien im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, DB 1988, 285). Der Senat hat sich mit der Kritik in seiner Entscheidung vom 23. Februar 1988 (- 1 ABR 75/86 - AP Nr. 9 zu § 81 ArbGG 1979) auseinandergesetzt und an seiner Rechtsprechung festgehalten. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekannt.

Der Senat hält auch im vorliegenden Verfahren an seiner Rechtsprechung fest. Neue Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten, sind von den Beteiligten nicht vorgebracht worden. Damit war die IG Metall nicht befugt, die Frage der Wirksamkeit des Spruchs der Einigungsstelle zur gerichtlichen Entscheidung zu stellen. Ihr Antrag war unzulässig. Das hat das Arbeitsgericht zutreffend erkannt, so daß die Beschwerde der IG Metall gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts zurückgewiesen werden mußte.

Dr. Kissel

Matthes

Dr. Weller

Andersch

Dr. Federlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)